

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	28.01.2025
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	18.02.2025	öffentlich

### Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf.

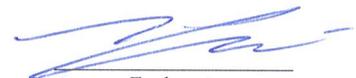
#### Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KomRModG) vom 05.03.2024 beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln traten am 09.06.2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Aufgrund der verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung wird empfohlen die Geschäftsordnung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg gab eine Muster-Geschäftsordnung heraus. Die Überarbeitung der Geschäftsordnung lehnt sich an diese Muster-Geschäftsordnung an. In der anliegenden Synopse können Änderungen nachvollzogen werden.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt



## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom ....2025**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Abschnitt Gemeindevertretung**

#### **§ 1 Gemeindevertreter**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Der Kodex für wertschätzenden Umgang wird durch die Gemeindevertreter beachtet. Der Kodex für wertschätzenden Umgang lautet:

1. Wir beziehen uns inhaltlich auf den Beitrag oder das Thema des Vorredners bzw. der Vorrednerin.
2. Wir reagieren sachlich und konstruktiv darauf.
3. Wir halten uns an die Fakten.
4. Wir sind höflich und wertschätzend im gegenseitigen Umgang.
5. Wir bemühen uns um eine verständliche Sprache.
6. Wir verwenden eine geschlechtersensible Sprache und nutzen politische Selbstbezeichnungen.
7. Wir verzichten auf Sexismus, Rassismus und jeder andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
8. Wir stellen niemanden bloß oder outen niemanden.
9. Wir beleidigen, verunglimpfen oder drohen nicht.
10. Wir rufen nicht zur Gewalt auf.

#### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäftslage erfordert ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das Ratsinformationssystem „SessionNet“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf auf der Internetseite des Amtes Lebus [www.amt-lebus.de](http://www.amt-lebus.de) zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch am 2. Tag vor der Sitzung versandt wurde. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Der Vorsitzende teilt dies unverzüglich der Amtsverwaltung mit. Diese prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertretung glaubhaft gemacht wird, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Amtsdirektor darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§ 4**

#### **Zuhörer**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 5**

### **Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeschdorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 6**

### **Anfragen der Gemeindevertreter**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

## **§ 7**

### **Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der nächste anwesende Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- h) Behandlung der Anfragen von Mitglieder der Gemeindevertretung zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

## **§ 8**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- b) ihre Beratung.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach Ablauf von drei Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 9**

### **Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 10**

### **Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 11 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 12 Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung oder den anwesenden Verwaltungsmitarbeitern ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 13 Niederschrift**

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
- h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.

### **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

## **§ 15**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1) Die Gemeindevertretung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

## **II. Abschnitt**

### **Ausschüsse der Gemeindevertretung**

## **§ 16**

### **Fachausschüsse**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.

(4) Abweichend von § 13 Abs. 1 ist der Vorsitzende des Ausschusses für die Niederschrift verantwortlich.

(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und allen Gemeindevertretern zu übersenden.

## **III. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 23.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung

der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 08.12.2021  
außer Kraft.

Lebus, den 19.02.2025

Helke Baltz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 23.06.2009 inkl. Änderungen	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom ....2025	Bemerkungen
<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 23.06.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p>	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
<p><b>I. Abschnitt</b> <b>Gemeindevertretung</b> <b>§ 1</b> <b>Gemeindevertreter</b></p>	<p><b>I. Abschnitt</b> <b>Gemeindevertretung</b> <b>§ 1</b> <b>Gemeindevertreter</b></p>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebund Brandenburg</p>
<p>(1) Die Gemeindevertreter haben die ihnen gemäß §§ 30 und 31 BbgKVerf zustehenden Rechte und zu erfüllenden Pflichten.</p> <p>(2) Über die Regelung des § 30 Absatz 3 BbgKVerf hinaus haben die Gemeindevertreter auch in den Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Kodex für wertschätzenden Umgang wird durch die Gemeindevertreter beachtet. Der Kodex für wertschätzenden Umgang lautet:</p>	<p>Vorschlag von Frau Baltz</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir beziehen uns inhaltlich auf den Beitrag oder das Thema des Vorredners bzw. der Vorrednerin.</li> <li>2. Wir reagieren sachlich und konstruktiv darauf.</li> <li>3. Wir halten uns an die Fakten.</li> <li>4. Wir sind höflich und wertschätzend im gegenseitigen Umgang.</li> <li>5. Wir bemühen uns um eine verständliche Sprache.</li> </ol>	

	<p>6. Wir verwenden eine geschlechtersensible Sprache und nutzen politische Selbstbezeichnungen.</p> <p>7. Wir verzichten auf Sexismus, Rassismus und jeder andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.</p> <p>8. Wir stellen niemanden bloß oder outen niemanden.</p> <p>9. Wir beleidigen, verunglimpfen oder drohen nicht.</p> <p>10. Wir rufen nicht zur Gewalt auf.</p>	
<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg</p> <p>Mit der Änderung der BbgKVerf soll die elektr. Ladung im Vordergrund stehen. Nur bei aktiver Mitteilung erfolgt die positive Ladung.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Einberufung der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäftsfrage erfordert ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde nutzt das Ratsinformationssystem „Session-Net“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf auf der Internetseite des Amtes Lebus <a href="http://www.amt-lebus.de">www.amt-lebus.de</a> zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch am 2. Tag vor der Sitzung versandt wurde. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Einberufung der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern/innen mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.</p> <p>(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse angegeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der</p>

<p>nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zugesandt werden.</p> <p>(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen</p>	<p>(4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Der Vorsitzende teilt dies unverzüglich der Amtsverwaltung mit. Diese prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertretung glaubhaft gemacht wird, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.</p>	<p>Mit der Neufassung wurde nun auch die Teilnahme per Video geregelt. Aufnahme sollte daher in GO erfolgen, da im Gesetz geregelt. Allerdings besteht derzeit keine technische Möglichkeit (Internet, Software, Hardware, Personal (nicht techn.))</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Tagesordnung der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Ortsvorsteher sind in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu hören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Tagesordnung der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Amtsdirektor darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p> <p>Frist zur Einreichung von Beratungsgegenständen nunmehr auf 15 Tage festgelegt.</p>

<p>(3) Die Ortsvorsteher können zu allen ihre Ortsteile betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zuhörer</b></p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung kann mehrheitlich beschließen, anwesenden Zuhörern das Wort zu erteilen.</p>	<p>Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zuhörer</b></p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen</b></p> <p>(1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet nach der Behandlung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.</p> <p>(2) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</b></p> <p>(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeschdorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.</p> <p>(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>		

<p><b>§ 6</b> <b>Anfragen der Gemeindevertreter</b></p> <p>Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, deren Beantwortung in der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen soll, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Anfragen der Gemeindevertreter</b></p> <p>Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellen von Ausschließungsgründen, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über eventuelle Änderungsanträge zur Tagesordnung</li> <li>Beschlusskontrolle und Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung</li> <li>Einwohneranfragen</li> <li>Anhörung der Ortsvorsteher</li> <li>Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung</li> <li>Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter und sonstige Informationen</li> </ol>	<p><b>§ 7</b> <b>Sitzungsablauf</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der nächste anwesende Stellvertreter an seine Stelle.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eröffnung der Sitzung,</li> <li>Feststellung der Tagesordnung,</li> <li>Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,</li> <li>Einwohnerfragesunde</li> <li>Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,</li> <li>Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,</li> <li>Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,</li> </ol>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p> <p>U.a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit entfällt, da hier § 38 BbgKVerf einschlägig und die Beschlussfähigkeit erst auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird</p>

<p>g) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung</p> <p>h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung</p> <p>i) Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>j) Schließung der Sitzung.</p>	<p>h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,</p> <p>j) Schließung der Sitzung.</p>	
<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte</p> <p>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen</p> <p>b) verweisen oder</p> <p>c) ihre Beratung vertagen.</p> <p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen, wenn dies der weiteren Beratung und Entscheidung dient. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der</p>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte</p> <p>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder</p> <p>b) ihre Beratung .</p> <p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(4) Nach Ablauf von drei Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert</p>

<p>noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Rederecht</b></p> <p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redener unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Amtsdirektor oder dessen Beauftragten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Einem Ortsvorsteher ist auf Verlangen das Wort zu Problemen seines Ortsteils zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Redeordnung</b></p> <p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redener unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">Bereits in der BbgKVerf geregelt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sitzungsleitung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sitzungsleitung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben</p>	<p style="text-align: center;">Im wesentlichen unverändert</p>

<p>(2) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende den Gemeindevertreter des Raumes verweisen.</p>	<p>Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.  (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.  (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Antrag zustimmen</li> <li>b) den Antrag ablehnen</li> <li>c) sich der Stimme enthalten.</li> </ul> <p>Stimmengleichheit = Ablehnung  Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Antrag zustimmen,</li> <li>b) den Antrag ablehnen oder</li> <li>c) sich der Stimme enthalten.</li> </ul> <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.</p>

unverändert

<p>(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p>	<p>(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.</p> <p>(3) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.</p> <p>(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(5) Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.</p> <p>(6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung oder den anwesenden Verwaltungsmitarbeitern ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Protokollant wird vom Amt gestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.</p> <p style="text-align: right;">Anpassung an die Brandenburgische Kommunalverfassung und Redaktionelle Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p>

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen d) die Tagesordnung
  - e) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit
  - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
  - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
  - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
  - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, in der Form wie die Ladung erfolgt, zuzuleiten.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt;
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgK-Verf),
- h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bild- und Tonaufzeichnungen</b></p> <p>(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p> <p>(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen</p>	<p>Nunmehr Aufnahmen entsprechend der Muster-Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.</p> <p>(2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.</p> <p>(2) Treten während einer Sitzung des Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>unverändert</p>

<p><b>II. Abschnitt</b> <b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p><b>§ 15</b> <b>Hauptausschuss und Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(3) Den Gemeindevertretern, welche dem Ausschuss nicht angehören, soll von der Einladung und Tagesordnung Kenntnis gegeben werden.</p> <p>(4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und den Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse alsbald zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Niederschrift der Ausschusssitzung beim Hauptamt.</p>	<p>Anpassung an die BbgKVerf und Ergänzung zur Niederschrift</p>
<p><b>III. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.</p>	<p><b>II. Abschnitt</b> <b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p><b>§ 16</b> <b>Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeschdorf in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.</p> <p>(3) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(4) Abweichend von § 13 Abs. 1 ist der Vorsitzende des Ausschusses für die Niederschrift verantwortlich.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und allen Gemeindevertretern zu übersenden.</p>
<p><b>III. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.</p>	<p><b>III. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.</p>

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 05.03.2007 außer Kraft.  
Zeschdorf, den 24.06.2009  
Heiko Friedemann     Margot Franke  
Amtsdirektor         Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 23.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Sitzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf vom 08.12.2021 außer Kraft.  
Lebus, den 19.02.2025  
Helke Baltz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

